

Synopsis

bisher	künftig (Entwurf)	
Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der III. Nachtragsatzung	Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der <u>IV.</u> Nachtragssatzung	Erläuterungen
§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	Da ausschließlich Änderungen für § 9 Hauptsatzung vorgeschlagen werden, beschränkt sich die Synopse auf eine Darstellung dieses Paragraphen.
1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Teilnahmen an den Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 80 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.	1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Teilnahmen an den <u>Zahl der ersatzpflichtigen</u> Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 80 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.	Anpassung an den Wortlaut des § 45 Absatz 6 Satz 2 GO NRW. <u>Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen könnte weiter verringert werden.</u>
(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahmen an Ausschuss- und Fraktionssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Teilnahmen an den Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.	(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahmen an Ausschuss- und Fraktionssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung <u>Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW.</u> Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Teilnahmen an den <u>Zahl der ersatzpflichtigen</u> Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.	Redaktionelle Anpassung Anpassung an den Wortlaut des § 45 Absatz 6 Satz 2 GO NRW. <u>Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen könnte weiter verringert werden.</u>
(3) Als Fraktionssitzungen, für deren Teilnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 ein Sitzungsgeld gezahlt wird, zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, soweit der Rat zur	(3) Als Fraktionssitzungen, für deren Teilnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 ein Sitzungsgeld gezahlt wird, zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, soweit der Rat zur	

Zahlung der Sitzungsgelder seine Zustimmung erteilt hat. Beim Einwechseln von Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Ausschusssitzungen und Sitzungen der vom Rat oder den Ausschüssen gebildeten Unterausschüsse und Arbeitskreise, für die der Rat seine Zustimmung zur Zahlung der Sitzungsgelder erteilt hat, erhalten die eingewechselten Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung. Wird bei Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.	Zahlung der Sitzungsgelder seine Zustimmung erteilt hat. Beim Einwechseln von Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Ausschusssitzungen und Sitzungen der vom Rat oder den Ausschüssen gebildeten Unterausschüsse und Arbeitskreise, für die der Rat seine Zustimmung zur Zahlung der Sitzungsgelder erteilt hat, erhalten die eingewechselten Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung. Wird bei Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.	Redaktionelle Anpassung: Die Ausschüsse haben keine Kompetenz, Unterausschüsse oder Arbeitskreise zu bilden.
(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte entstehen können, bleibt außer Betracht. Der Verdienst wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Für die Teilnahme an Alten Ehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt. b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen und der Anspruch auf Verdienstaufallerstattung gemäß § 45	(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte entstehen können, bleibt außer Betracht. Der Verdienst wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Für die Teilnahme an Alten Ehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen <u>den in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten</u> Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt. b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen und der Anspruch auf Verdienstaufallerstattung gemäß § 45 GO NRW auf	Redaktionelle Anpassung In der Entschädigungsverordnung ist nun geregelt, dass der Regelstundensatz 8,84 EUR beträgt; in der Hauptsatzung <u>kann</u> ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.

GO NRW auf die Hälfte beschränkt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig. c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschüttung je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in	die Hälfte beschränkt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig. c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschüttung je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch <u>eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird; die unaufgeforderte und unverzügliche jährliche Vorlage des das Vorjahr betreffenden Einkommensteuerbescheides oder anderer Unterlagen, die geeignet sind, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung nicht benötigte Angaben können unkenntlich gemacht werden. Zudem sind die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die Zeiträume, in denen Verdienstausschüttung entstehen kann, anzugeben, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern ist. Auf Grundlage dieser Daten wird die Verdienstausschüttung im Einzelfall durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen festgesetzt. Selbstständigen wird Verdienstausschüttung nur für Verdienstausschüttungsfälle gewährt, die montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr und samstags zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr entstanden sind.</u> d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den <u>in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten</u> Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe	In Anbetracht des nun in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrages in Höhe von 80,- EUR/Stunde und des Wegfalls der Möglichkeit, Tageshöchstbeträge in der Hauptsatzung festzulegen, sind künftig erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu stellen. Aus den glaubhaft gemachten Einkünften und der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit wird die Verwaltung den Verdienstausschüttung je Stunde individuell nach billigem Ermessen festsetzen. Wer keinen höheren Verdienstausschüttung glaubhaft macht, erhält den einheitlichen Regelstundensatz. Die Praxis, in der Hauptsatzung einen Arbeitszeitrahmen festzulegen, wird vom MIK NRW auch nach der aktuellen Gesetzesänderung als zulässig angesehen. Bei dem Vorschlag handelt es sich um einen üblichen Verdienstausschüttungszeitrahmen für Selbstständige. Redaktionelle Anpassung
--	--	---

Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. f) Für alle in den Buchstaben a) bis e) genannten Fälle wird ein einheitlicher Höchstbetrag von 20,00 € festgelegt, der beim Ersatz des Verdienstausfalles je Stunde nicht überschritten werden darf. Außerdem wird ein täglicher Höchstbetrag in Höhe von 80,00 €, bei Dienstreisen von 160,00 €, festgelegt.	der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht <u>für Zeiträume</u> erstattet, <u>für die Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird und nicht bei für eine Betreuung von Kindern</u>, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. f) Für alle in den Buchstaben a) bis e) d) genannten Fälle wird ein einheitlicher Höchstbetrag von 20,00 € festgelegt, der darf der in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegte <u>einheitliche Höchstbetrag</u> beim Ersatz des Verdienstausfalles je Stunde nicht überschritten werden, darf. Außerdem wird ein täglicher Höchstbetrag in Höhe von 80,00 €, bei Dienstreisen von 160,00 €, festgelegt. Für die in Buchstabe e) genannten Fälle darf ein Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde nicht überschritten werden.	Beschränkende Einfügung entsprechend dem Wortlaut § 45 Absatz 4 Satz 2 GO NRW bzw. redaktionelle Einfügung. Redaktionelle Anpassung Durch abschließende Regelung des Höchstbetrages in der Entschädigungsverordnung entfällt die Möglichkeit der Festlegung von täglichen oder monatlichen Höchstbeträgen betreffend den Verdienstausfallersatz in der Hauptsatzung. Die Erstattung der Kinderbetreuungskosten sollte nach wie vor auf höchstens 20,00 € pro Stunde beschränkt bleiben. Dies ist gemäß § 45 Absatz 4 Satz 3 GO NRW zulässig.
(5) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion ist.	(5) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und <u>die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden</u> – bei Fraktionen mit mindestens 40 <u>8</u> Mitgliedern auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 20 <u>16</u> Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und mit mindestens 30 <u>24</u> Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des § 46 GO NRW in Verbindung mit den Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 46 Satz 1 GO NRW. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion ist.	Berücksichtigung der gesetzlichen/verordnungsrechtlichen Einführung einer zusätzlichen pauschalen Entschädigung für Ausschussvorsitzende und der Absenkung der Fraktionsstärken, ab denen stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche pauschale Entschädigung erhalten (§ 46 GO NRW). Der Wahlprüfungsausschuss und die Ausschüsse, deren Vorsitz kraft Gesetz nicht von Ratsmitgliedern geführt wird (Hauptausschuss, Wahlausschuss) sind von dieser Regelung ausgenommen, <u>weitere Ausschussvorsitze könnten durch Hauptsatzungsregelung ausgenommen werden.</u> Redaktionelle Anpassung